

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Peter Kittelmann, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Dr. Franz Möller, Dr. Renate Hellwig, Dr. Walter Franz Altherr, Anneliese Augustin, Hans-Dirk Bierling, Dr. Joseph-Theodor Blank, Peter Bleser, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Paul Breuer, Georg Brunnhuber, Klaus Bühler (Bruchsal), Dankward Buwitt, Wolfgang Dehnel, Ilse Falk, Dirk Fischer (Hamburg), Leni Fischer (Unna), Hans-Joachim Fuchtel, Peter Götz, Claus-Peter Grotz, Klaus Harries, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Klaus-Jürgen Hedrich, Manfred Heise, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Heinz-Adolf Hörsken, Joachim Hörster, Karin Jeltsch, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Michael Jung (Limburg), Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Hartmut Koschyk, Wolfgang Krause (Dessau), Dr.-Ing. Paul Krüger, Klaus-Heiner Lehne, Christian Lenzer, Dr. Manfred Lischewski, Erich Maaß (Wilhelmshaven), Theo Magin, Dr. Dietrich Mahlo, Claire Marienfeld, Erwin Marschewski, Günter Marten, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Rudolf Meini, Maria Michalk, Hans-Werner Müller (Wadern), Alfons Müller (Wesseling), Johannes Nitsch, Dr. Rolf Olderog, Gerhard O. Pfeffermann, Dr. Friedbert Pflüger, Hans Raidel, Otto Regenspurger, Erika Reinhardt, Kurt J. Rossmann, Heinz Rother, Dr. Christian Ruck, Ortrun Schätzle, Christian Schmidt (Fürth), Trudi Schmidt (Spiesen), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Rupert Scholz, Dr. Harald Schreiber, Gerhard Schulz (Leipzig), Wilfried Seibel, Bärbel Sothmann, Karl-Heinz Spilker, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Egon Susset, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Michael Wonneberger und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Irmer, Detlef Kleinert (Hannover), Jörg van Essen, Dr. Helmut Haussmann, Hermann Rind und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

A. Problem

Festlegung des Verfahrens der Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union.

B. Lösung

Ausführungsgesetz zu Artikel 23 Abs. 3 (neu) des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirkt der Bundestag an der Willensbildung des Bundes mit.

§ 2

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union. Der Bundestag kann den Ausschuß ermächtigen, für ihn Stellungnahmen abzugeben.

§ 3

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse sein könnten.

§ 4

Die Bundesregierung übersendet dem Bundestag insbesondere die Entwürfe von Richtlinien und Ver-

ordnungen der Europäischen Union und unterrichtet den Bundestag zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlaß des geplanten Rechtssetzungsakts innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rats, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat. Sie unterrichtet den Bundestag unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen.

§ 5

Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muß so bemessen sein, daß der Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme ihren Verhandlungen zugrunde.

§ 6

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 4. November 1992

Peter Kittelmann
 Dr. Karl-Heinz Hornhues
 Dr. Franz Möller
 Dr. Renate Hellwig
 Dr. Walter Franz Altherr
 Anneliese Augustin
 Hans-Dirk Bierling
 Dr. Joseph-Theodor Blank
 Peter Bleser
 Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
 Paul Breuer
 Georg Brunnhuber
 Klaus Bühler (Bruchsal)
 Dankward Buwitt
 Wolfgang Dehnel
 Ilse Falk
 Dirk Fischer (Hamburg)
 Leni Fischer (Unna)
 Hans-Joachim Fuchtel
 Peter Götz
 Claus-Peter Grotz
 Klaus Harries
 Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
 Klaus-Jürgen Hedrich
 Manfred Heise
 Dr. h. c. Adolf Herkenrath
 Heinz-Adolf Hörskén
 Joachim Hörster
 Karin Jeltsch

Dr.-Ing. Rainer Jork
 Dr. Egon Jüttner
 Michael Jung (Limburg)
 Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz)
 Hartmut Koschyk
 Wolfgang Krause (Dessau)
 Dr.-Ing. Paul Krüger
 Klaus-Heiner Lehne
 Christian Lenzer
 Dr. Manfred Lischewski
 Erich Maaß (Wilhelmshaven)
 Theo Magin
 Dr. Dietrich Mahlo
 Claire Marienfeld
 Erwin Marschewski
 Günter Marten
 Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
 Rudolf Meinel
 Maria Michalk
 Hans-Werner Müller (Wadern)
 Alfons Müller (Wesseling)
 Johannes Nitsch
 Dr. Rolf Olderog
 Gerhard O. Pfeiffermann
 Dr. Friedbert Pflüger
 Hans Raidel
 Otto Regenspürger
 Erika Reinhardt
 Kurt J. Rossmanith

Heinz Rother
 Dr. Christian Ruck
 Ortrun Schätzle
 Christian Schmidt (Fürth)
 Trudi Schmidt (Spiesen)
 Joachim Graf von
 Schönburg-Glauchau
 Dr. Rupert Scholz
 Dr. Harald Schreiber
 Gerhard Schulz (Leipzig)
 Wilfried Seibel
 Bärbel Sothmann
 Karl-Heinz Spilker
 Dr. Wolfgang Freiherr
 von Stetten
 Egon Susset
 Dr. Klaus-Dieter Uelhoff
 Michael Wonneberger
 Dr. Wolfgang Schäuble
 Dr. Wolfgang Bötsch und
 Fraktion

Ulrich Irmer
 Detlef Kleinert (Hannover)
 Jörg van Essen
 Dr. Helmut Haussmann
 Hermann Rind
 Dr. Hermann Otto Solms
 und Fraktion

Begründung**Allgemeiner Teil**

1. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 12/3338) vorgelegt, mit dem die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union geschaffen werden sollen. Dieser Entwurf sieht u. a. die Einfügung eines neuen Artikels 23 (Europa-Artikel) vor.
2. Dieser Europa-Artikel wird entsprechend dem Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission vom 15. Oktober 1992 in den Absätzen 2 und 3 dahin gehend ergänzt, daß die Information und die Mitwirkung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union verfassungsrechtlich verankert werden.

In diesem Zusammenhang wird — ebenfalls entsprechend dem Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission — ein neuer Artikel 45 GG eingefügt, der die Bestellung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundestag vorsieht und dem Bundestag die Möglichkeit einräumt, diesen Ausschuß zu ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 GG gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.
3. Nach Artikel 23 Abs. 3 (neu) GG sollen die Einzelheiten in einem Ausführungsgesetz geregelt werden.
4. Das vorgeschlagene Gesetz regelt vor allem die verfahrensmäßige Beteiligung des Bundestages bei Vorhaben der Europäischen Union.
5. Das in Artikel 23 Abs. 3 (neu) GG vorgesehene Ausführungsgesetz wird von Abgeordneten und den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. als Gesetzentwurf eingebracht.

Besonderer Teil**Zu § 1**

§ 1 folgt Artikel 23 Abs. 2 GG (neu) und legt die Mitwirkung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union fest.

Zu § 2

§ 2 folgt Artikel 45 GG (neu) und regelt die Bestellung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Dieser Ausschuß kann nach Ermächtigung durch den Bundestag für diesen die Stellungnahmen nach § 5 dieses Gesetzes abgeben.

Zu § 3

§ 3 enthält eine umfassende Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag über alle Vorhaben der Europäischen Union. Hiermit wird gewährleistet, daß der Bundestag über alle legislativen Vorhaben der Europäischen Union und Vorhaben allgemeiner politischer Bedeutung umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet wird.

Zu § 4

§ 4 hebt aus der Unterrichtungspflicht den besonders wichtigen Bereich der Kommissionsentwürfe für Richtlinien und Verordnungen hervor, über die der Rat und ggf. das Europäische Parlament in Ausübung ihrer legislativen Befugnisse entscheiden. Häufig handelt es sich um Materien, die innerstaatlich zum Kompetenzbereich des Bundestages gehören. Deshalb soll die Bundesregierung den Bundestag umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die europäischen Rechtssetzungsvorhaben und ihre Willensbildung unterrichten, damit sich der Bundestag dazu eine Meinung bilden und auf die Rechtssetzung der Europäischen Union Einfluß nehmen kann.

Zu § 5

§ 5 stellt den Grundsatz auf, daß die Bundesregierung vor ihrer Zustimmung zu Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat, und zwar so rechtzeitig, daß der Bundestag ausreichend Gelegenheit hat, sich mit der Vorlage zu befassen. Die Bundesregierung hat die Stellungnahmen ihren Verhandlungen zugrunde zu legen.